



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

26. Jänner 1995

353.110/4-I/6/95

XIX.GP-NR

95/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

1995 -01- 30

Parlament
1017 Wien

zu

104 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rossmann, Mag. Dr. Grollitsch, Dipl.Ing. Schöggel und Kollegen haben am 30. November 1994 unter der Nr. 104/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kabel- bzw. Satelliten-TV und ORF-Gebührenpflicht für Tourismusunternehmen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie rechtfertigen Sie als zuständiger Ressortminister für die Medienpolitik und den ORF den oben angesprochenen Zustand für die österreichischen Tourismuswirtschaft?
2. Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen Staaten dieser Problembereich behandelt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bereits anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Murauer und Kollegen vom 29. Jänner 1993, Nr. 4240/J, sowie der parlamentarischen Anfrage vom 8. April 1994, Nr. 6413/J, der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen wurden die in

- 2 -

der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Themen ausführlich erörtert. Ich verweise daher auf die einschlägigen Ausführungen in meinen Anfragebeantwortungen vom 29. März 1993, GZ 353.110/29-I/6/93, und vom 7. Juni 1994, GZ 353.110/63-I/6/94, und lege Ablichtungen dieser Beantwortungen zur besseren Information bei.

Da die gegenständliche Anfrage das Problem der Rundfunkgebühren im Hinblick auf Urlaubsgäste und Tourismusunternehmen releviert und somit bloß ein Unterfall der schon behandelten Problemstellung zum Gegenstand der Anfrage gemacht wird, ändert sich nichts an der Gültigkeit der schon damals gemachten Ausführungen.

Zu Frage 4:

Die Frage einer Gebührenpflicht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Fernsehdienstleistung war in rechtsvergleichender Sicht gleichfalls bereits ausführlich Gegenstand der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6413/J der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen vom 7. Juni 1994. Abweichende Regelungen zugunsten von Tourismusunternehmungen etc. in den dort untersuchten Ländern werden in der rechtsvergleichenden Literatur soweit ersichtlich nicht erwähnt.





Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

29. MÄrz 1993

Zl. 353.110/29-I/6/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrads
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Murauer und Kollegen haben am 29. Jänner 1993 unter der Nr. 4240/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einhebung von Rundfunk- und Fernsehgebühren auch von Teilnehmern, die aufgrund geographischer Bedingungen weder FS 1 noch FS 2 empfangen können, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehestens eine Novelle zum Rundfunkgesetz vorzulegen, die den derzeitigen Mißstand be seitigt, daß Haushalte, die keines der beiden ORF-Fernsehprogramme empfangen können, trotzdem die Fernsehgebühr entrichten müssen?
2. Wenn ja, bis wann wird das erfolgen?
3. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

An eine Novellierung des § 20 des Rundfunkgesetzes wird derzeit nicht gedacht.

- 2 -

Zur Frage 3:

§ 20 des Rundfunkgesetzes sieht vor, daß mit der Erteilung der Rundfunk-(Fernsehrundfunk-)Hauptbewilligung für die Dauer ihres Bestehens der Inhaber zum Empfang der Sendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt berechtigt ist. Auch Satellitenempfangsanlagen bedürfen der erwähnten Bewilligung, die wiederum die Verpflichtung zur Zahlung des fortlaufenden Programmentgelts nach sich zieht. Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit oder der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen (vgl. § 20 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes).

Dieses Programmentgelt hat einen öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. Mayer, Das Programmentgelt des Österreichischen Rundfunks, ÖJZ 1975, 477 ff). Daraus folgend besteht zwischen dem ORF und den einzelnen Rundfunkteilnehmern kein vertragliches Verhältnis, aus dem etwa die Verpflichtung des ORF zur Versorgung dieser Personen mit Programm erfließen würde. Vielmehr handelt es sich beim öffentlich-rechtlichen Programmentgelt um eine Leistung, die der einzelne Rundfunkteilnehmer zugunsten des ORF erbringt, damit dieser seinen gesetzlichen Auftrag ("umfassende Information der Allgemeinheit", "Verbreitung von Volks- und Jugendbildung", "Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft", "Darbietung von einwandfreier Unterhaltung" usw. - vgl. § 2 des Rundfunkgesetzes) erfüllen kann.

Im übrigen trifft der in der Anfrage geschilderte Fall, daß zwar der Empfang von Satellitenprogrammen, nicht aber der Empfang der ORF-Programme möglich sei, nur in einer vernachlässigbar geringen Anzahl von Fällen tatsächlich zu, weil die ORF-Programme in über 96 % der österreichischen Haushalte empfangbar sind. Eine Berücksichtigung der Fälle, in denen aus geographischen Gründen dies nicht möglich ist, müßte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei Feststellung, Überwachung

- 3 -

und Kontrolle der zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen führen, wobei dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stünde. Weiters müßte man im Fall der Regelung solcher Ausnahmegenehmigungen auch prüfen, inwieweit dann nicht auch Personen von der Verpflichtung, das Programmentgelt zu zahlen, zu entbinden sind, die durch besondere technische Vorkehrungen in ihrem Empfangsgerät sicherstellen, daß sie keine ORF-Programme empfangen.

§ 20 des Rundfunkgesetzes erscheint aber auch im europäischen Vergleich unproblematisch. So wird in beinahe allen europäischen Staaten die Rundfunkgebühr von den Besitzern oder Käufern von (Fernseh-)Rundfunkempfangsanlagen eingehoben (vgl. statt vieler: § 11 Abs. 2 des deutschen Rundfunk-Staatsvertrages: "Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht.").

hauiges ✓



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/63-I/6/94

7. Juni 1994

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger,
Mag. Trattner und Kollegen haben am 8. April 1994 unter der
Nr. 6413/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
betreffend Kabel- bzw. Satelliten-TV und ORF-Gebührenpflicht
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie rechtfertigen Sie als zuständiger Ressortminister für die Medienpolitik und den ORF den oben angesprochenen Zustand?
2. Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen Staaten dieser Problembereich behandelt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bereits in der parlamentarischen Anfrage Nr. 4240/J der Abgeordneten zum Nationalrat Murauer und Kollegen vom 29. Jänner 1993 wurde das gegenständliche Problem angesprochen. Ich verweise dazu auf die einschlägigen Ausführungen in meiner Anfragebeantwortung vom 29. März 1993.

- 2 -

Zu Frage 4:

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist im europäischen Vergleich gekennzeichnet durch das Merkmal einer gewissen Unabhängigkeit der Programmveranstalter von Werbefinanzierung. Diese Unabhängigkeit wird erreicht, indem die Rundfunkanstalten über Einnahmen aus Rundfunkgebühren oder direkte staatliche Zuwendungen verfügen. Aus staatlichen Zuwendungen wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk etwa in Belgien, Bulgarien und Portugal finanziert. Demgegenüber hat in vielen europäischen Ländern jeder Besitzer eines Radio- oder Fernsehgeräts eine Rundfunkgebühr zu zahlen.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz dem § 20 des Rundfunkgesetzes vergleichbar geregelt; beide Länder gelten im übrigen in Fragen der Medienpolitik oft als Vorbilder.

So sieht etwa der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 folgendes vor:

"§ 11
Finanzierung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkgebühren, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist die Rundfunkgebühr.
- (2) Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht."

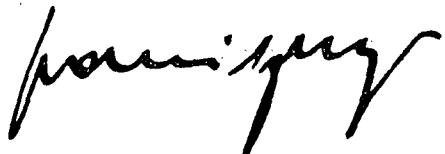
Das Schweizer Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991 (AS 1992 601, SR 784,40) sieht in Art. 55 Ähnliches vor:

"Wer Radio- oder Fernsehprogramme empfangen will, braucht eine Bewilligung der PTT-Betriebe und muß eine Empfangsgebühr bezahlen."

- 3 -

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Regelung nicht auf Programme der SRG abstellt, sondern der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen (welcher Herkunft auch immer) die Gebührenpflicht auslöst. Unbeschadet dessen erhält die SRG gemäß Art. 17 RTVG den Gesamtbetrag der Empfangsgebühren abzüglich den Anteil der PTT-Betriebe sowie den Anteil lokaler und regionaler Veranstalter.

Eine Gebührenpflicht, die an den Betrieb einer Fernsehrundfunkempfangsanlage anknüpft, stellt also im europäischen Vergleich ein durchaus übliches Finanzierungsinstrument für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Krammer".